



Brüssel, den 20.12.2013
COM(2013) 926 final

2013/0444 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung des Vertrags von Marrakesch um den Zugang zu
veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Personen
zu erleichtern im Namen der europäischen Union**

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

Menschen, die blind, sehbehindert oder anderweitig lesebehindert sind, müssen gleichermaßen Zugang zu Büchern und gedrucktem Material haben, um vollständig und wirksam am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Die Weltgesundheitsorganisation schätzt, dass weltweit 285 Millionen Menschen sehbehindert sind: 39 Millionen sind blind und 246 Millionen sehbehindert.¹ Laut der Weltblindunion sind in Europa lediglich 5 % der veröffentlichten Bücher in einem für sehbehinderte Menschen zugänglichem Format erhältlich, während in den Entwicklungsländern – in denen rund 90 % der sehbehinderten Menschen leben – dieser Anteil bei nur 1 % liegt.²

Kopien von Büchern in einem zugänglichen Format werden derzeit für gewöhnlich auf nationaler Ebene durch spezialisierte Stellen, wie zum Beispiel Blindenbüchereien, entweder in Lizenz oder unter Einschränkung des Urheberrechts oder unter Gewährung von Ausnahmen vom Urheberrecht hergestellt und verbreitet. Das Fehlen eines internationalen Rechtsrahmens, der einen grenzüberschreitenden Austausch von unter Einschränkungen oder Ausnahmen in Bezug auf das Urheberrecht hergestellten Kopien von Werken in einem zugänglichen Format ermöglichen würde, führt jedoch zu Doppelarbeit bei der Herstellung dieser Kopien, auch in verschiedenen Ländern mit derselben Sprache. Dies stellt aufgrund der Kosten für die Herstellung von Kopien in einem zugänglichen Format sowie der eingeschränkten Ressourcen von Blindeneinrichtungen ein Problem dar.

Seit Januar 2011 ist die Europäische Union an das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gebunden, in dem das Recht auf Zugang zu Informationen (Artikel 21) sowie das Recht von Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigte Teilnahme am kulturellen Leben (Artikel 30) verankert sind. Das Übereinkommen ist mittlerweile zu einem wesentlichen Bestandteil der EU-Rechtsordnung geworden. 25 Mitgliedstaaten sind bereits Vertragsparteien des Übereinkommens und drei Mitgliedstaaten schließen gerade seine Ratifizierung ab.

2009 wurden im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) Verhandlungen über einen möglichen internationalen Vertrag zur Einführung von Einschränkungen des Urheberrechts und Ausnahmen vom Urheberrecht zugunsten von blinden, sehbehinderten oder anderweitig lesebehinderten Personen aufgenommen, um den grenzüberschreitenden Austausch von Kopien in einem zugänglichen Format zu erleichtern.

Am 26. November 2012 verabschiedete der Rat einen Beschluss, durch den die Kommission zur Teilnahme an den Verhandlungen im Namen der Europäischen Union ermächtigt wurde.³ Die Verhandlungen im Rahmen der WIPO wurden bei der in Marrakesch vom 17. bis 28. Juni 2013 abgehaltenen Diplomatischen Konferenz erfolgreich abgeschlossen und führten am 27. Juni 2013 zur Verabschiedung des Vertrags von Marrakesch um den Zugang zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Personen zu erleichtern (nachfolgend als „der Vertrag“ bezeichnet).

Der Vertrag legt eine Reihe internationaler Regeln fest, um sicherzustellen, dass auf nationaler Ebene Einschränkungen oder Ausnahmen in Bezug auf das Urheberrecht zugunsten

¹ Infoblatt Nr. 282, Juni 2012; <http://www.who.int>

² <http://www.worldblindunion.org>

³ Beschluss des Rates über die Teilnahme der Europäischen Union an den Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum über einen besseren Zugang zu Büchern für Menschen mit Lesebehinderung; 16259/12 EU RESTRICTED

von blinden, sehbehinderten oder anderweitig lesebehinderten Personen bestehen und der grenzüberschreitende Austausch von Kopien veröffentlichter Werke in einem zugänglichen Format, die unter einer Einschränkung oder Ausnahme in Bezug auf das Urheberrecht einer der Vertragsparteien dieses Vertrags erstellt wurden, ermöglicht wird.

Mit diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates ersucht die Kommission beim Rat um eine Ermächtigung, den Vertrag im Namen der Europäischen Union vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt zu unterzeichnen.

2. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Bei den Begünstigten des Vertrags handelt es sich um Personen, die blind, sehbehindert oder lesebehindert sind, unter einer Wahrnehmungsstörung leiden oder aus anderen Gründen, zum Beispiel aufgrund einer körperlichen Behinderung, nicht in der Lage sind, ein Buch zu halten oder zu handhaben oder ihre Augen in dem Umfang zu bewegen oder zu fokussieren, wie es für das Lesen von Büchern normalerweise erforderlich ist.

Der Vertrag verpflichtet jede Vertragspartei, in ihren nationalen Urheberrechten Einschränkungen oder Ausnahmen in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht, Vertriebsrecht sowie das Recht der öffentlichen Bereitstellung vorzusehen, um die Verfügbarkeit von Werken in für die Begünstigten zugänglichen Formaten zu gewährleisten.⁴ Die Vertragsparteien können beschließen, diese Einschränkungen oder Ausnahmen auf Fälle zu begrenzen, in denen Kopien in einem zugänglichen Format im Gebiet der Begünstigten nicht zu angemessenen Bedingungen im Handel erhältlich sind. In der EU ist bereits durch Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft⁵ eine freigestellte Ausnahme oder Einschränkung dieser Rechte vorgesehen, was die Verwendung zugunsten von Menschen mit Behinderungen betrifft, die direkt mit der Behinderung verbunden und nichtkommerzieller Art ist sowie in dem für die spezifische Behinderung erforderlichen Ausmaß. Abweichend vom Vertrag ist Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2001/29/EG nicht auf eine bestimmte Behinderung beschränkt. Zusätzlich steht es den Mitgliedstaaten frei, ob sie diese Einschränkung oder Ausnahme anwenden. Nach der ständigen Rechtsprechung müssen die Mitgliedstaaten von dem Ermessensspielraum, über den sie verfügen, wenn sie von der Ausnahme in Artikel 5 der Richtlinie 2001/29/EG Gebrauch machen, allerdings innerhalb der vom Unionsrecht gezogenen Grenzen Gebrauch machen.⁶

Der Vertrag definiert „Werke“ als literarische und künstlerische Werke im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (nachfolgend als „Berner Übereinkunft“ bezeichnet) in Form von Text, Schriftwerken und/oder damit verbundenen Darstellungen, unabhängig davon, ob diese veröffentlicht oder anderweitig in Medien öffentlich verfügbar gemacht werden. Der Vertrag legt außerdem fest, dass die Definition auch Hörbücher umfasst.

Eine „Kopie in einem zugänglichen Format“ ist eine Kopie in alternativer Form – verglichen mit dem Format, in dem das Werk veröffentlicht wurde –, die den Begünstigten auf eine komfortable Art Zugang zu diesem Werk gewährt, wie dies bei normalsichtigen Personen der

⁴ Die Vertragsparteien können ebenfalls eine Einschränkung oder Ausnahme bezüglich des Rechts der öffentlichen Aufführung sowie – gemäß der beigefügten vereinbarten Erklärung – der Übersetzungsrechte in dem von der Berner Übereinkunft erlaubten Umfang vorsehen.

⁵ ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10.

⁶ Siehe z. B. Rechtssache C-145/Eva Maria Painer, Randnr. 104.

Fall ist. Die Kopie in einem zugänglichen Format darf ausschließlich von den Begünstigten verwendet werden, und die Integrität des ursprünglichen Werks muss gewahrt bleiben.

Die unter Einschränkung des Urheberrechts oder unter Gewährung einer Ausnahme vom Urheberrecht hergestellten Kopien in einem zugänglichen Format können durch „befugte Stellen“ exportiert werden. Diese sind definiert als staatliche Einrichtungen und andere Organisationen, die Ausbildungen, Schulungen und adaptiven Lese- oder Informationszugang für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen auf gemeinnütziger Basis bereitstellen. Die Stellen müssen gewährleisten, dass die Kopien in einem zugänglichen Format nur an Begünstigte verbreitet werden, die Vervielfältigung, Verbreitung und Bereitstellung nicht genehmigter Kopien verhindert wird und bei der Handhabung der Kopien mit entsprechender Sorgfalt gewaltet wird und diesbezüglich Aufzeichnungen geführt werden.

Die Vertragsparteien dürfen den Export von Kopien in einem zugänglichen Format nur erlauben, wenn sie sicherstellen, dass Einschränkungen oder Ausnahmen hinsichtlich der Rechte auf Vervielfältigung, Verbreitung und Bereitstellung für die Öffentlichkeit der Anforderung des „dreistufigen Tests“ unterliegen. Dies geschieht entweder dadurch, dass sie selbst Vertragsparteien des WIPO-Urheberrechtsvertrags (WIPO Copyright Treaty / WCT) sind oder indem sie anderweitig sicherstellen, dass die betreffenden Einschränkungen oder Ausnahmen auf bestimmte und besondere Fälle beschränkt sind, die weder im Widerspruch zu einer normalen Nutzung des Werks stehen noch die legitimen Interessen des Rechteinhabers ungebührlich verletzen.

Der Vertrag präzisiert, dass die Einfuhr von Kopien ebenso in dem Maße gestattet werden sollte, wie eine Vertragspartei einer begünstigten Partei oder befugten Einrichtung die Herstellung von Kopien von Werken in einem zugänglichen Format erlaubt.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, gegebenenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass, wenn sie einen angemessenen Rechtsschutz und wirksame Rechtsbehelfe gegen die Umgehung wirksamer technologischer Vorkehrungen vorsehen, die im Vertrag für die Begünstigten vorgesehenen Einschränkungen und Ausnahmen durch diesen Rechtsschutz nicht ausgehebelt werden. Eine entsprechende Verpflichtung wurde in der EU bereits in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2001/29/EG festgelegt.

Laut Vertrag sind die Vertragsparteien ebenso verpflichtet, die Privatsphäre begünstigter Personen zu schützen und zusammenzuarbeiten, um den grenzüberschreitenden Austausch von Kopien in einem zugänglichen Format zu ermöglichen. Die WIPO wird einen Informationszugangspunkt einrichten, um befugte Stellen zu unterstützen, sich gegenseitig zu identifizieren. Des Weiteren ermutigt der Vertrag die befugten Stellen, interessierten Parteien und der Öffentlichkeit Informationen über ihre Methoden und Verfahrensweisen bereitzustellen.

Im Vertrag wird bekräftigt, dass es den Vertragsparteien frei steht, die geeigneten Methoden zur Umsetzung des Vertrags im Rahmen ihres Rechtssystems und ihrer Verfahrensweisen zu bestimmen. Jedoch müssen diese die bestehenden internationalen Verpflichtungen gemäß der Berner Übereinkunft, dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und dem WIPO-Urheberrechtsvertrag erfüllen. Der Vertrag erkennt die Möglichkeit der Vertragsparteien an, zugunsten von begünstigten Personen und Personen mit anderen Behinderungen andere Einschränkungen und Ausnahmen beizubehalten oder umzusetzen, die außerhalb des Vertragsumfangs liegen.

Die Artikel 13 bis 22 beinhalten administrative und verfahrensrechtliche Bestimmungen, die denen des am 24. Juni 2012 verabschiedeten Vertrags von Peking zum Schutz von

audiovisuellen Darbietungen weitestgehend entsprechen. Der Vertrag tritt in Kraft, sobald dieser von zwanzig Vertragsparteien ratifiziert wurde.

Die Europäische Union kann Vertragspartei dieses Vertrags werden, da sie während der Diplomatischen Konferenz in Marrakesch erklärt hatte, zuständig für die im Rahmen dieses Vertrags abgedeckten Angelegenheiten zu sein, ihre eigenen Rechtsvorschriften diesbezüglich bindend für alle ihre Mitgliedstaaten seien und dass sie gemäß ihren internen Verfahren ordnungsgemäß ermächtigt sei, Partei dieses Vertrags zu werden. Die Europäische Union unterzeichnete am 28. Juni 2013 ebenfalls die Schlussakte der Diplomatischen Konferenz. Der Vertrag liegt ein Jahr lang nach seiner Annahme für jede berechnigte Partei zur Unterzeichnung auf.

Die Kommission zeigt sich mit den Ergebnissen der Verhandlungen zufrieden und ersucht den Rat, die Unterzeichnung des Vertrags von Marrakesch um den Zugang zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Personen zu erleichtern im Namen der Europäischen Union zu genehmigen.

In Anbetracht des Vertragsgegenstands sollte der Beschluss des Rates auf den Artikeln 114 und 207 sowie auf Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beruhen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung des Vertrags von Marrakesch um den Zugang zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Personen zu erleichtern im Namen der europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 114 und 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit dem 22. Januar 2011 ist die Europäische Union an das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gebunden, deren Bestimmungen zu einem wesentlichen Bestandteil der Unionsrechtsordnung geworden sind.⁷
- (2) Am 26. November 2012 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen zu führen, um innerhalb der Weltorganisation für geistiges Eigentum ein internationales Abkommen über einen besseren Zugang zu Büchern für Menschen mit Lesebehinderung zu erzielen.
- (3) Die Verhandlungen wurden bei der in Marrakesch vom 17. bis 28. Juni 2013 abgehaltenen Diplomatischen Konferenz erfolgreich abgeschlossen und führten am 27. Juni 2013 zur Verabschiedung des Vertrags von Marrakesch um den Zugang zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Personen zu erleichtern (nachfolgend als „der Vertrag“ bezeichnet).
- (4) Der Vertrag legt eine Reihe internationaler Regeln fest, um sicherzustellen, dass auf nationaler Ebene Einschränkungen oder Ausnahmen in Bezug auf das Urheberrecht zugunsten von blinden, sehbehinderten oder anderweitig lesebehinderten Personen bestehen und der grenzüberschreitende Austausch von Kopien veröffentlichter Werke in einem zugänglichen Format, die unter Einschränkungen oder Ausnahmen in Bezug auf das Urheberrecht erstellt wurden, ermöglicht wird.
- (5) Der Vertrag liegt bis ein Jahr nach seiner Annahme für jede berechnigte Partei zur Unterzeichnung auf. Dieser Vertrag sollte im Namen der Europäischen Union unterzeichnet werden, vorbehaltlich eines möglichen späteren Abschlusses –

⁷ Beschluss des Rates 2010/48/EG vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Union. ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35-61.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Vertrags von Marrakesch um den Zugang zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Personen zu erleichtern wird hiermit genehmigt, vorbehaltlich eines späteren Abschlusses des besagten Vertrags.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Abschlusses des Vertrags stellt das Generalsekretariat des Rates die zu seiner Unterzeichnung erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die von der Europäischen Kommission benannte(n) Person(en) aus.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*